

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mietverhältnis / Vertragspartner

Als Vertragspartner gelten sowohl das Vermietunternehmen (autorent Gesellschaft für Autovermietung mbH) als auch der Mieter. Als Mieter gilt jede auf der Vorderseite des Mietvertrages genannte Person oder Firma. Mehrere Mieter und alle zusätzlich als Zweitfahrer durch das Vermietunternehmen genehmigten Personen haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag gesamtschuldnerisch.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen an dem geschlossenen Mietvertrag haben nur durch eine schriftliche Bestätigung des Vermieters Gültigkeit.

Für jede Anmietung wird ein Fahrzeugübergabeprotokoll angefertigt, welches ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages ist.

2. Fahrzeugübergabe

- a. Der Mieter ist darauf hingewiesen worden und bestätigt, dass der Mietwagen in einwandfreiem Zustand übergeben worden ist beziehungsweise in dem abweichenden Zustand, der auf dem Mietvertrag bzw. auf dem Fahrzeugprotokoll vermerkt ist. Der Mieter bestätigt, dass das Mietfahrzeug mit entsprechenden Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten sowie mit unverletzter Tachoplombierung übergeben wurde. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben und haftet für Verlust oder Beschädigung.
- b. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Mietvertrages und des Fahrzeugprotokolls durch den Mieter und Übergabe der Fahrzeugpapiere und des Fahrzeugschlüssels, geht die Gefahr und die Verantwortung für das gemietete Fahrzeug auf den Mieter über.
- c. Bei Nichtabholung des reservierten Mietfahrzeugs oder Stornierung einer getätigten Reservierung ab 24 Stunden vor geplantem Mietantritt erhebt der Vermieter eine „no-show“-Gebühr in Höhe von € 39,- inkl. Mehrwertsteuer und stellt diese dem Kunden in Rechnung. Bei einer bestehenden Rahmenvereinbarung für partnerschaftlich verbundene Firmenkunden wird keine Stornogebühr erhoben. Sollte ein Transfer des Fahrzeugs zum Firmenkunden bereits durchgeführt worden sein und die Stornierung der Miete nachträglich erfolgen, wird sowohl eine Zustell- als auch eine Abholgebühr i.H.v. € 0,40 pro gefahrenem Kilometer als Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt. Bei Firmenkunden mit einer gesonderten Liefer- und Abholpauschale wird diese, an Stelle der Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

3. Nutzung des Mietfahrzeugs

- a. Das Überschreiten des vereinbarten Mietzeitraums oder die Verlängerung der Mietzeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters und ist vom Mieter vor Ablauf des Zeitraums einzuholen. Wird diese nicht eingeholt oder erteilt, ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Mietfahrzeug in Besitz zu

nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Die zusätzliche Inanspruchnahme wird dem Mieter auf Grundlage der der auf dem Mietvertrag genannten Tarife bzw. der zugrunde liegenden Tariftabelle berechnet. Die Inbesitznahme durch den Vermieter gilt auch für den Fall, dass der Mieter mit vereinbarten Zahlungen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann oder will.

- b. Zur Nutzung des Mietfahrzeugs ist nur die im Mietvertrag genannte Person berechtigt. Der Mieter und jeder Fahrer des Mietfahrzeugs muss mindestens 21 Jahre alt sein. Ausnahmen sind möglich bei Ersatzfahrzeug-Mieten oder bei Anmietung von Firmenkunden, die bereits durch ein Abkommen mit dem Vermieter verbunden sind. Der zugrunde gelegte Führerschein muss mindestens seit einem Jahr gültig sein und mindestens der Führerscheinklasse B (alt 3) entsprechen. Eine ausländische Fahrerlaubnis wird anerkannt, wenn diese im Original oder in beglaubigter Übersetzung vorliegt, in lateinischen Buschstaben lesbar ist und den obigen Vorgaben entspricht. Ein internationaler Führerschein wird nur in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Dokument akzeptiert. Sollte der Führerschein während einer Anmietung entzogen werden, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren. Für etwaige Kosten in Zusammenhang mit dem Führerscheinenzug haftet der Mieter. Bei Firmenanmietungen sind auch deren fest angestellte Berufsfahrer oder Angestellte zur Nutzung berechtigt. Der Mieter sowie der verantwortliche Vertreter eines mietenden Unternehmens hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Bei einer Benutzung durch berechtigte Dritte ist der Mieter sowie der verantwortliche Vertreter eines mietenden Unternehmens verpflichtet: (a) Dem Vermieter die Namen der weiteren Fahrer mitzuteilen, (b) sich davon zu überzeugen, dass diese im Besitz einer aktuell gültigen Fahrerlaubnis sind, mindestens 21 Jahre alt sind, über eine mehr als sechsmonatige Fahrpraxis verfügen, (c) dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeugs die Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Bitte beachten Sie, dass jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
- c. Fahrten in folgende Länder sind mit unseren Fahrzeugen, teilweise unter Vorbehalt einer durch Ihre betreuende Mietstation ausgestellten Ausnahmebescheinigung(A), erlaubt: Deutschland, Frankreich, Italien(A), Großbritannien, Spanien(A), Niederlande, Belgien, Schweden(A), Polen(A), Österreich, Dänemark, Portugal, Irland(A), Tschechien(A), Ungarn(A), Slowakei(A), Slowenien(A), Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein, Kroatien(A), Norwegen(A). Die Einreise in alle übrigen, nicht aufgeführten Länder sowie in Kriegs- und Krisengebiete ist generell nicht gestattet. Besondere Bedingungen gelten für Fahrzeuge der Kategorien „Oberklasse“, „Cabrios und Roadster“ sowie „Mehrsitzer“. Grundsätzlich ist bei Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Sollten Sie unser Fahrzeug trotzdem in eines der gesperrten Gebiete verbringen oder ohne Ausnahmegenehmigung in eines der mit „(A)“ markierten Länder fahren oder dies versuchen, so behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug von der Polizei / Grenzschutz sicherstellen zu lassen, wobei wir gleichzeitig das Mietverhältnis als mit sofortiger Wirkung gekündigt betrachten. Für den gesamten entstandenen Schaden werden wir Sie sodann – unabhängig von den im Mietvertrag sonst getroffenen Vereinbarungen – haftbar machen.

- d. Die Nutzung des Mietwagens zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung ist nur bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Verwendung bei motorsportlichen Veranstaltungen oder zu Straftaten ist untersagt.
- e. Bei LKW- und Transporter-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), z.B. digitaler Tachograph, Lenk- und Ruhezeiten, Unternehmer- und Fahrerkarte, Ladungssicherung, Ladepapiere, etc. sowie die geltenden Mautvorschriften und Fahrbestimmungen zu beachten. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen und Straftaten voll verantwortlich und haftet für alle daraus entstehenden Gebühren und Kosten voll. Zum Ausgleich des resultierenden Verwaltungsaufwands berechnen wir zusätzlich für jeden solchen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 12,00 zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer. Bei einer bestehenden Rahmenvereinbarung für partnerschaftlich verbundene Firmenkunden beträgt diese Gebühr € 6,00 zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer. Die aktuellen GüKG hängen in den Geschäftsräumen der Autovermietung aus und können dem Mieter nach Aufforderung ausgehändigt werden.
- f. Ölstand, Wasserstand, AdBlue-Stand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Das Fahrzeug ist in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand dem Mieter zum Gebrauch vermietet und der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in diesem Zustand zu erhalten. Vor Fahrzeugrückgabe ist das Fahrzeug voll zu tanken, es sei denn, der Mieter hat bereits bei der Anmietung eine Kraftstofffüllung erworben oder eine besondere, zusätzliche Vereinbarung der vermieteten Station. Dieses ist dann vor Antritt der Fahrt auf dem Mietvertrag vermerkt. Bei Falschbetankung des Fahrzeugs oder des AdBlue-Tanks haftet der Mieter für entstandene Schäden und sonstige Auslagen, wie z.B. Abschleppkosten.
- g. Bei eventuell notwendigen Reparaturen während der Mietdauer, die eine verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs in Frage stellen, ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Der Vermieter übernimmt die anfallenden Kosten, wenn der Mieter sich zuvor telefonisch das Einverständnis des Vermieters eingeholt hat. Bei Ausfall oder Störung des Wegstreckenzählers ist der Vermieter sofort zu verständigen, andernfalls werden 1.000 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zugrunde gelegt, es sei denn, dass eine andere Anzahl gefahrener Kilometer durch den Mieter oder den Vermieter nachgewiesen wird.
- h. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften (z.B. Umweltzonen, Maut, Autobahngebühren, Buß- oder Verwarnungsgelder, etc.) frei.

4. Rückgabe des Mietfahrzeugs

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Rückgabeort, Datum und Zeit der Rückgabe bzw. bei wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Die Fahrzeugrückgabe ist nur während der normalen Öffnungszeiten möglich. Es wird dem Mieter die Möglichkeit gegeben, das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten an der Mietstation abzustellen. Es gilt

damit jedoch nicht als an den Vermieter zurückgegeben. Die Gefahr und Verantwortung liegt so lange auf Seiten des Mieters, bis eine persönliche Rücknahme durch den Vermieter zu den normalen Geschäftszeiten durchgeführt wurde. Der Mieter haftet daher für alle Schäden bis zur Annahme durch den Vermieter vollumfänglich im Rahmen der üblichen Bestimmungen des Vertrages und dieser Mietbedingungen. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang im und am Geschäftsbetrieb dem Mieter ersichtlich und werden zur Kenntnis gebracht. Erfolgt die Rückgabe nicht an der vereinbarten Station oder dem vereinbarten Ort, trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung. Bei Rücknahme des Fahrzeugs wird unter Verwendung des Fahrzeugrücknahmeprotokolls der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich etwaiger Schäden, das Vorhandensein und die Unversehrtheit jeglichen Fahrzeugzubehörs sowie Datum, Uhrzeit, Kilometer- und Tankstand dokumentiert und durch Unterschriftsleistung des Mieters sowie des Vermieters bestätigt. Bei Abwesenheit des Mieters wird dieser telefonisch umgehend über Abweichungen zu dem Zustand bei Übergabe informiert.

5. Verhalten bei Unfall oder Schaden

- a. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des -hergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder Schuld anerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).
- b. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich – auch bei geringfügigen Schäden – einen detaillierten Unfallbericht unter Verwendung des Vordruckes „Unfallbericht“ unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Dieses hat spätestens 48 Stunden nach dem Schadenereignis zu geschehen. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Mieter zu einer Vertragsstrafe an den Vermieter in Höhe von € 100,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonstige oder weiterführende Schadenersatzansprüche aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bleiben hiervon unberührt. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden, sofern nicht ein geringfügiger Schaden vorliegt, in jedem Fall vom Vermieter veranlasst.

6. Versicherungsschutz und Mieterhaftung

- a. Jeder gemäß diesem Mietvertrag autorisierte Fahrer des Fahrzeuges wird von dem Vermieter bzw. dessen Versicherern im Rahmen der in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung gegen Haftpflicht für Körperverletzungen, Tod oder Sachbeschädigungen versichert. Die Haftpflichtversicherung deckt keine Beschädigungen oder den Verlust des gemieteten Fahrzeuges. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, der durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche

Verwendung des Fahrzeuges entstanden ist und/oder durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist.

- b. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Mietfahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht. Der Mieter haftet für jeden am Fahrzeug während der Mietdauer von ihm zu vertretenden Schaden (insbesondere bei Verstoß gegen die Mietbedingungen), einschließlich Schaden aus Verlust des Fahrzeuges und aus dessen Betriebsausfall (mindestens eine Tagesgrundgebühr) bis zum vollen Wagenwert, sofern keine Einschränkung der Selbstbeteiligung auf der Vertragsvorderseite vereinbart wurde (Haftungsbeschränkung). Mehrere Mieter und alle zusätzlichen Fahrer haften als Gesamtschuldner.
- c. Der Mieter kann sich von der Haftung für Unfallschäden (d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) Vollkaskoschäden ganz oder teilweise freistellen, sofern eine Einschränkung der Selbstbeteiligung auf der Vertragsvorderseite vereinbart wurde. Die Selbstbeteiligung wird gemäß Vertragsvorderseite reduziert. Hinsichtlich aller übrigen Schäden (z. B. Reifenschäden, Autotelefon, Zubehör, sowie für Bergungs- und Rückführungskosten, Gutachterkosten, Mietausfall, etc.) und auch der Teilkaskoschäden, haftet er voll. In voller Höhe haftet er auch bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung beispielsweise grob fahrlässige Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe und -breite) oder unsachgemäße Beladung, etc. und auch fahrlässigen Verstößen sowie Verstoßes gegen die Bestimmungen „Nutzung des Mietfahrzeugs“ und / oder „Verhalten bei Unfall oder Schaden“. Für Schäden an LKW-Aufbauten (Koffer, Plane, Spriegel, Hochdach usw.) und Kombis, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Fahrzeughöhe und -breite) beruhen oder die durch unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Mieter ebenfalls voll.
- d. Trotz einer vereinbarten Haftungsbeschränkung bzw. –reduzierung haftet der Mieter unbegrenzt für den gesamten Schaden wenn der Mieter diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig gilt auch das Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss.
- e. Für den Fall, dass der Mieter sich für eine auf der Vorderseite dieses Vertrages zusätzlich angebotene Dienstleistung (Haftungsbeschränkung) entscheidet, verpflichtet er sich zur Zahlung des darauf entfallenden Entgeltes. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass für jeden angefangenen Tag der Miete dieses Entgelt zum vollen Tagessatz berechnet wird. Für zusätzlich angebotene Dienstleistungen können Einschränkungen bestehen, über welche der Mieter auf Wunsch gerne am Vermieterschalter nähere Informationen erhält. Der telefonisch Abschluss einer Haftungsreduzierung oder der Abschluss dieser ohne das betroffene Mietfahrzeug der Besichtigung durch den Vermieter vorzuführen ist ausdrücklich nicht möglich.
- f. Sofern ein Teilkaskoschutz auf der Vertragsvorderseite vereinbart wurde, haftet der Mieter mit einer Selbstbeteiligung gemäß Vertragsvorderseite für Teilkaskoschäden wie Diebstahl, Glasbruch, Sturm, Hagel, Feuer, Blitzschlag, Kurzschluss, Haarwild- und Marderschäden.

7. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis schließt Kraftfahrzeugsteuern, Haftpflichtversicherung sowie Öl und AdBlue ein. Wenn mehrere Personen als Mieter auftreten (Zweifahrer), so haften diese gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages. Bei Berechnung der Kilometer werden allein die Kilometerangaben des Tachometers zugrunde gelegt. Alle Kosten, Gebühren und Auslagen einschließlich Schadenersatz für Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs sind bei Rechnungsstellung unverzüglich oder bei Firmenkunden entsprechend dem Zahlungsziel zahlbar. Bei Verzug des Mieters werden Mahngebühren sowie die banküblichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, wenn der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren oder der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweist. Bei Scheck- und Lastschriftretouren werden jeweils € 50,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Sofern als Zahlart für die Miete und/oder die Sicherheitsleistung eine internationale Kreditkarte vereinbart wurde, so hat der Vermieter das unwiderrufbare Recht, alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Forderungen über das Kreditkartenkonto abzurechnen. Pauschaltarife haben nur Gültigkeit bis zu dem im Mietvertrag vereinbarten Rückgabedatum. Wird das Fahrzeug länger genutzt, so gilt der Tages- und Kilometerpreis der Preisliste als vereinbart, die zum ursprüngliche vereinbarten Rückgabedatum Gültigkeit hatte. Der Mieter verpflichtet sich im Falle des Verzugs zur Bezahlung der Inkassokosten, einschließlich angemessener Rechtsvertretungskosten.

8. Verjährung / Akteneinsicht

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen, in denen der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen erst, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte, spätestens beginnt der Lauf der Verjährungsfrist jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Der Vermieter verpflichtet sich, unverzüglich und nachdrücklich die Akteneinsicht einzufordern und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu informieren.

9. Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weder der Vermieter noch dessen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Fahrzeugs ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe entstehen, es sei denn, der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Grundsätzlich ist generell jegliche Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen durch leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

10. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten an eine Warndatei weitergegeben werden.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist der Sitz des Vermieters.

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sitz des Vermieters: siehe umseitig. Bei Verwendung dieses Mietvertragsformulars durch Lizenznehmer des Vermieters werden die vorangegangenen Angaben durch die Angaben auf der Vertragsvorderseite sinngemäß ersetzt.

12. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text dieses Vertrages entscheidend. Es gilt deutsches Recht.